

Situation in den Herkunftsländern

- Syrien

„Im Zusammenhang mit den laufenden militärischen Operationen der türkischen Streitkräfte in Nordsyrien kommt es in Teilen des Kantons Afrin zu Kampfhandlungen. Auch aus anderen Teilen des Nordosten Syriens werden Kampfhandlungen gemeldet. Die komplexen militärischen Auseinandersetzungen verschiedener Gruppierungen in Syrien betreffen weiterhin zahlreiche Städte und Regionen. Täglich werden landesweit Tote und Verletzte gemeldet. Die staatlichen Strukturen sind in zahlreichen Orten zerfallen und das allgemeine Gewaltisiko ist sehr hoch. Persönliche Sicherheit kann in Syrien nicht mehr gewährleistet werden. In ganz Syrien, auch in Damaskus und seinen Vororten, besteht das Risiko, durch Gewalteinwirkung Opfer des Krieges zu werden. Entführungen auch von Ausländern sind in allen Landesteilen eine weitere große Gefahr. Im Juni 2013 hat die syrische Regierung ein Gesetz verabschiedet, wonach Ausländern, die illegal nach Syrien einreisen, eine fünf- bis zehnjährige Haftstrafe droht sowie eine Geldstrafe in Höhe von 5 bis 10 Millionen Syrischen Pfund. Dieses Verbot gilt auch für derzeit von Oppositionskräften oder von IS kontrollierte Gebiete. Seit Januar 2012 gibt es eine hohe terroristische Gefährdung für öffentliche Gebäude in Syrien.

Aufgrund Syriens Lage als Nachbarstaat des Irak, Jordaniens und des Libanon muss auch die Entwicklung der Sicherheitslage in diesen drei Staaten mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet werden.

Flüchtlingsbewegungen finden in die angrenzenden Nachbarländer statt. Aus dem nordwestlichen Kanton Afrin sowie aus Teilen des Nordosten Syriens werden Kampfhandlungen gemeldet. Grenzen sind zum Teil für den Personenverkehr geschlossen bzw. können ohne Vorankündigung kurzfristig geschlossen werden und eine Ausreise aus Syrien unmöglich machen. Es ist in Syrien generell verboten, militärische Einrichtungen zu fotografieren. Der Begriff der militärischen Einrichtung wird von den syrischen Sicherheitsdiensten umfassend ausgelegt und kann auch z. B. Wohnhäuser hochrangiger Personen, Brücken, Rundfunkeinrichtungen oder andere staatliche Gebäude umfassen. Das Verbot sollte unbedingt beachtet werden. Auch in den von Rebellen Gruppen kontrollierten Gebieten kann Fotografieren als versuchtes Ausspionieren gewertet werden. Alle Reisenden, die neben der deutschen auch die syrische Staatsangehörigkeit besitzen (etwa durch syrische Staatsangehörigkeit des Vaters), werden nach allgemeiner Praxis in Syrien ausschließlich als Syrer behandelt. Sie unterliegen somit - auch mit einer doppelten Staatsangehörigkeit - uneingeschränkt den für syrische Staatsangehörige gültigen Rechtsvorschriften, sobald sie sich in Syrien aufhalten. Auch länger zurückliegende Gesetzesverletzungen im Heimatland (z.B. illegale Ausreise) können von den syrischen Behörden bei einer Rückkehr verfolgt werden. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu Verhaftungen. Deutsche männliche Staatsangehörige, die nach syrischer Rechtsauffassung auch die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, müssen – auch bei der besuchsweisen - Einreise damit rechnen, dass sie zum Militärdienst in den syrischen Streitkräften eingezogen werden, wenn sie sich nicht gegen Zahlung eines höheren Geldbetrages vom Militärdienst freistellen lassen können“ (Auswärtiges Amt, 2018)

„In der Arabischen Republik Syrien gibt es keine offizielle Staatsreligion, wenngleich nach der Verfassung der Präsident Syriens muslimisch sein muss und islamische Rechtsprechung der Hauptbezugspunkt für die Gesetzgebung ist. Religionsfreiheit wird in Syrien in Artikel 3.3 der Verfassung garantiert, so die Ausübung der Religionsfreiheit nicht die öffentliche Sicherheit gefährdet. Zudem dürfen Staatsbürger aufgrund ihrer religiösen Weltanschauung nicht diskriminiert werden (Artikel 33.3). Die Verfassung enthält auch rechtliche Mechanismen, um religiöse Gruppierungen zu verbieten, die von der Regierung als „extremistisch“ eingestuft werden. Dazu werden muslimische Extremisten ebenso wie etwa die Zeugen Jehovas gezählt. Die Mitgliedschaft in salafistischen Organisationen ist rechtswidrig, wobei die Regierung die Kennzeichen für Salafismus nicht näher definiert hat. Dem Gesetz zufolge steht auf Zugehörigkeit zur syrischen Muslimbruderschaft die Todesstrafe. Dem International Religious Freedom Report 2013 des US-Außenministeriums zufolge wurde die Todesstrafe bis zum Jahr 2012 generell in eine 12-jährige Haftstrafe umgewandelt, seit 2013 wurde die Haftstrafe verlängert. Darüber hinaus soll die Regierung auch außergerichtliche Tötungen von Anhängern der Muslimbruderschaft vorgenommen haben. Ein Großteil der rund 18 Millionen Einwohner Syriens (geschätzter Stand: Juli 2014) ist muslimisch (87 Prozent).⁴⁹ Von den in Syrien lebenden Muslimen lassen sich 74 Prozent der sunnitischen und 13 Prozent der schiitischen Glaubensrichtung des Islam (darunter Alawiten und Ismailiten) zuordnen. Während sich der sunnitische Bevölkerungsanteil auf das gesamte Land verteilt, konzentriert sich die alawitische Bevölkerung Syriens, zu der auch Präsident Assad gehört, auf die bergige Küstenregion des Regierungsbezirkes Latakia im Nordwesten des Landes. Zudem lebt ein bedeutender Anteil der Alawiten in den Städten Latakia, Tartus, Homs und Damaskus.

Neben den 87 Prozent muslimischen Bewohnern Syriens leben noch zehn Prozent Christen, drei Prozent Drusen und einige wenige Juden in dem Land. Die christliche Gemeinde konzentriert sich auf die Region um Damaskus sowie die Städte Aleppo, Homs, Hama und Latakia und auf den Regierungsbezirk Hasaka im Nordosten Syriens. Konfessionell sind die Christen Syriens in die unabhängigen orthodoxen Kirchen, die unierten Kirchen, die assyrische Kirche des Ostens und die unabhängigen nestorianischen Kirchen zu untergliedern. Die Drusen leben in der Region um Jabal al-Arab im südlichen Regierungsbezirk Suweida, während sich die ca. 50 Juden in Aleppo und Damaskus aufhalten.⁵⁰ Zudem leben ungefähr 5.000 Yesiden in den kurdischen Gebieten im Norden und Nordosten Syriens“ (Deutscher Bundestag, 2016).